

3./I. 1918

82

[Die Heimkehr aus der russischen Kriegsgefangenschaft.] Infolge einer Intervention des Abgeordneten Dr. Schürff wegen Behandlung der aus russischer Gefangenschaft heimkehrenden österreichisch-ungarischen Soldaten teilte der Minister für Landesverteidigung nachstehendes mit: Eine schlechte Behandlung wurde den Heimkehrenden niemals zuteil. Unter den Heimkehrenden in der Zeit zu Anfang dieses Jahres war ein großer Teil überaus undiszipliniert und ließ sich zu allerlei Ausschreitungen, ja selbst zu tätlichen Widersetzlichkeiten gegen mißliebige Aufsichtschergen hinreißen. Es wurden Kantinen geplündert, sogar Leute beraubt. Bei der Ahndung solcher äußerst strafwürdiger Vorkommnisse mag es sich wohl ereignet haben, daß den Leuten klargelegt wurde, es könne keinerlei Bolschewikismus geduldet werden und daß die Täter mit dem zutreffenden Namen bezeichnet wurden. Schwere Arbeiten waren nicht zu verrichten. Wohl aber mußten die Stationen instandgesetzt werden, wobei die Tätigkeit der Heimkehrenden aber nichts weniger als aufreibend war. Die Ernährung war allerdings manchmal infolge Mangels an Nahrungsmitteln ungenügend. Auch war damals das Heimkehrwesen noch in Organisation begriffen und dem plötzlichen Ansturm nicht gewachsen. Die Transporte waren unregelmäßig. Es soll sich zum Beispiel ereignet haben, daß für einen Tag 2000 Heimkehrer angemeldet waren und außer diesen am gleichen Tage noch weitere 3000 eintrafen. Die Gebühren der Heimkehrer für die Zeit der Kriegsgefangenschaft sind durch besondere Bestimmungen geregelt. Die festgesetzten Gebühren werden ihnen nach erfolgter Rechtfertigung vom zuständigen Erfasskörper ausbezahlt. Vorschüsse auf diese Gebühren können im festgesetzten Ausmaße an aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrte Militärpersonen bei demjenigen Kommando, bei dem sie sich zuerst melden, ausbezahlt werden. Bezüglich der von den Heimkehrern mitgebrachten Kleidung wurde bereits von der Zentralstelle verfügt, daß sie dem Manne, falls er sie sich nach seinen Angaben selbst beschafft hat, als Eigentum zu belassen sei und nur über Wunsch des Eigentümers gegen eine gleichzeitig festgesetzte Geldentschädigung käuflich übernommen werde.